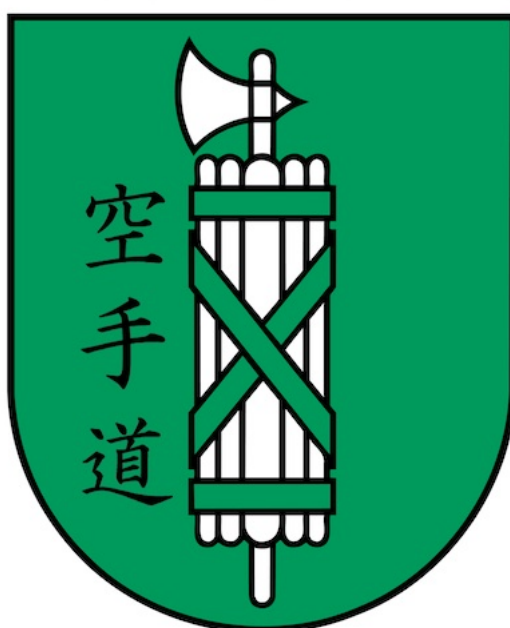


# Aufnahmereglement

Kantonaler Karateverband



St. Gallen

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1 Zweck</b>	<b>1</b>
<b>2 Verfahren</b>	<b>1</b>
2.1 Aufnahmege such . . . . .	1
2.2 Bearbeitungsgebühr . . . . .	1
2.3 Provisorische Aufnahme . . . . .	1
2.4 Rekurs . . . . .	2
2.5 Definitive Aufnahme . . . . .	2
<b>3 Aufnahmebedingungen</b>	<b>2</b>
3.1 Provisorische Aufnahme . . . . .	2
3.2 Definitive Aufnahme . . . . .	2
<b>4 Schlussbestimmungen</b>	<b>2</b>

## **1 Zweck**

Das Aufnahmereglement bezweckt die formellen und materiellen Bestimmungen für die Aufnahme neuer Mitglieder im KKSG zu regeln.

## **2 Verfahren**

### **2.1 Aufnahme gesuch**

Bewerber für eine Mitgliedschaft in der im KKSG haben ein Aufnahme gesuch auf dem dafür vorgesehenen Formular an den Präsidenten der KKSG zu richten.

Dem Aufnahme gesuch müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

1. Art der Organisation (Schule, Klub, Verein etc.)
2. Anzahl Mitglieder
3. Statuten und Reglemente
4. Gründungsdatum
5. Angaben über die verantwortlichen Leiter (Beruf, Ausbildung etc.)
6. Angaben über die Trainingsleiter
7. Angaben über die wöchentlichen Trainings
8. Angaben über die Dojoräumlichkeiten
9. Referenzen
10. Bestätigung über die erfolgte Einzahlung der Bearbeitungsgebühr

Unvollständig eingereichte Gesuche werden vom Präsidenten zur Ergänzung zurückgewiesen.

### **2.2 Bearbeitungsgebühr**

Der Antragsteller hat für die Bearbeitung des Gesuches eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.— zu entrichten, welche in jedem Fall anfällt. Bei provisorischer Aufnahme kann diese Gebühr mit der Jahresmitgliedschaft verrechnet werden.

### **2.3 Provisorische Aufnahme**

Der Vorstand beschliesst anschließend anhand der eingereichten Unterlagen das zu aufzunehmende Dojo an der nächsten Delegiertenversammlung zur provisorischen Aufnahme zu empfehlen. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die provisorische Mitgliedschaft. Die provisorische Aufnahme dauert bis zur folgenden ordentlichen Delegiertenversammlung. Die provisorische Aufnahme berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der KKSG und verpflichtet zur Einhaltung der geltenden Reglemente und Bestimmungen sowie zum Entrichten des Beitrages. Bis zur definitiven Aufnahme ist der Antragsteller vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## **2.4 Rekurs**

Aufnahmegesuche können vom Vorstand ohne Begründung abgelehnt werden. Der Antragsteller kann gegen einen ablehnenden Entscheid innert 30 Tagen von der Zustellung des Entscheides an die Delegiertenversammlung rekurrieren welche an der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung endgültig über eine provisorische Aufnahme entscheidet. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## **2.5 Definitive Aufnahme**

Die definitive Aufnahme erfolgt an der, der provisorischen Aufnahme folgenden Delegiertenversammlung. Anlässlich dieser Delegiertenversammlung hat ein Vertreter des Antragstellers anwesend zu sein um sein Dojo kurz vorzustellen. Die Delegiertenversammlung beschliesst danach endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung. Der Entscheid muss nicht begründet werden. Die provisorische, wie auch die definitive Aufnahme setzt eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen voraus.

# **3 Aufnahmebedingungen**

## **3.1 Provisorische Aufnahme**

Provisorisch aufgenommen werden nur Antragsteller:

1. mit Sitz in den Kantonen St. Gallen oder beider Appenzell oder dem Fürstentum Liechtenstein, welche Karate nach der Definition von Jugend und Sport (J+S) ausüben.
2. sich über mindestens 10 Mitglieder ausweisen können.
3. bei denen der Dojoleiter mindestens den 1. Dan besitzt (der Vorstand kann auch Dojoleiter mit 1. Kyu zur Annahme empfehlen).

## **3.2 Definitive Aufnahme**

Definitiv aufgenommen können nur Antragsteller welche während der provisorischen Aufnahme einwandfrei mit dem KKSG zusammenarbeiten und die Bestimmungen und Reglemente beachten.

# **4 Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 11.01.2014 in Kraft.

Präsident KKSG